

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 12. April 1960

22. Stück

- 78.** Verordnung: Prüfung für den Dienstzweig „Höherer militärtechnischer Dienst“.
- 79.** Verordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung der Verordnung, womit zwischenstaatlichen Organisationen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden.
- 80.** Kundmachung: Annahme des Protokolls, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften, in der durch das in Lake Success unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung fallen, in die internationale Kontrolle, durch Brasilien und El Salvador.
- 81.** Kundmachung: Vollständige beziehungsweise teilweise Aufhebung von Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung durch den Verfassungsgerichtshof.
- 82.** Kundmachung: Beitritt Neuseelands zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich.
- 83.** Kundmachung: Erweiterung des Geltungsbereiches des Weltpostvertrages und der am gleichen Tage abgeschlossenen Nebenabkommen.

78. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 19. Feber 1960, betreffend die Prüfung für den Dienstzweig „Höherer militärtechnischer Dienst“.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die Prüfung für den Dienstzweig „Höherer militärtechnischer Dienst“ der Dienstzweigeordnung für Heeresangehörige (Anlage zur Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 205/1955), ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist aus einem der in der Anlage ersichtlichen Fachgebiete abzulegen. Hiebei hat der Prüfling den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage ist, auf Grund von Unterlagen, die er erhält, auf dem Gebiet seiner bisherigen Verwendung entsprechende schriftliche Abhandlungen zu verfassen.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungs- und Wehrrechtes sowie der Aufbau und die Organisation der österreichischen Behörden.

2. Die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Heeresangehörigen.

3. Heereswesen und Heeresversorgung.

4. Die Grundzüge der Verwaltungsverfahrensgesetze.

5. Unfallverhütungsvorschriften.

6. Nach Anordnung der Dienststelle eines oder zwei der aus der Anlage ersichtlichen Fachgebiete (Hauptfächer), bei denen besonders eingehende Kenntnisse nachzuweisen sind. Die Dienststelle kann ferner unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen und einer allfällig künftig beabsichtigten Verwendung des Prüflings zwei weitere Fachgebiete bestimmen, die nur in den Grundzügen oder auf Teilgebieten zu prüfen sind. Bei der Prüfung, die sich auch auf die Grundzüge der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Normblätter und technischen Vorschriften zu erstrecken hat, ist auf die Verwendung des Prüflings Bedacht zu nehmen.

§ 2. Angehörige des österreichischen Bundesheeres und der Heeresverwaltung sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Höherer militärtechnischer Dienst“ der Heeres-Dienstzweigeverordnung erfüllen und eine mindestens einjährige zufriedenstellende Verwendung im Dienstzweig aufweisen.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Prüfung für den höheren militärtechnischen Dienst wird beim Bundesministerium für Landesverteidigung errichtet. Die Prüfungen werden von Prüfungssenaten abgehalten.

(2) Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte kommt das Bundesministerium für Landesverteidigung auf.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von fünf Kalenderjahren bestellt. Aus ihrer Mitte bestellt der Bundesminister für Landesverteidigung für die gleiche

Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder im Falle der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission werden die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer bestellt.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes, Offiziere des höheren militärischen Dienstes, Beamte des höheren technischen Dienstes, Beamte des höheren Ministerialdienstes oder Beamte des höheren Dienstes der Heeresverwaltung sein.

(3) Jeder Prüfungssenat besteht aus dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission und aus mindestens zwei, höchstens aber vier Prüfungskommissären, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 3 Z. 1, 2 und 4 genannten Gegenstände muß rechtskundig sein. Der Prüfungskommissär für den im § 1 Abs. 3 Z. 3 genannten Gegenstand muß Offizier des höheren militärischen Dienstes sein.

§ 5. (1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission zu beantragen.

(2) Die Dienststelle hat den Antrag unter Anschluß eines Auszuges aus dem Standesausweis, dem die Art und Dauer der bisherigen Verwendung des Prüflings zu entnehmen ist, unter Mitteilung des Ergebnisses der letzten Gesamtbeurteilung sowie der zu prüfenden Gegenstände (§ 1 Abs. 2 und 3 Z. 6) und mit der Bestätigung über die Erfüllung der im § 2 näher bezeichneten Zulassungsbedingungen an die Prüfungskommission weiterzuleiten.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, der zugleich den Prüfungstag festsetzt.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen Berufung an das Bundesministerium für Landesverteidigung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen.

§ 6. (1) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von einem Prüfungskommissär, der für die Prüfung nach § 1 Abs. 3 Z. 6 bestellt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Für die Bearbeitung der Themen muß dem Prüfling ein Zeitraum von mindestens fünf Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Die Benützung von Gesetzesausgaben sowie von Normblättern und technischen Vorschriften ist bei der schriftlichen Prüfung gestattet. Die benötigten Gesetzestexte oder Gesetzesausgaben und vorgenannten Hilfsmittel sind dem Prüfling auf Verlangen nach Möglichkeit zur Verfügung

zu stellen. Über die Zulassung anderer Unterlagen entscheidet nach Maßgabe deren Notwendigkeit zur Erledigung der Prüfungsfragen der Vorsitzende des Prüfungssenates.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird nach Begutachtung der Arbeit durch den im Abs. 1 genannten Prüfungskommissär vom Prüfungssenat festgestellt. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfling die im § 1 Abs. 2 geforderte Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7. (1) Bei der mündlichen Prüfung, deren Verlauf in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten ist, werden die Prüflinge aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hierfür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 3) geprüft. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Macht ein Prüfling, der die schriftliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, glaubhaft, daß er durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert ist, so kann ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ablegung der mündlichen Prüfung am nächsten Prüfungstermin gestatten.

§ 8. (1) Der Prüfungssenat hat nach dem Ergebnis der Prüfung zu beschließen, ob der Prüfling die Prüfung mit „ausgezeichnetem“, „sehr gutem“, „gutem“ oder „ausreichendem“ Erfolg abgelegt oder ob er sie nicht bestanden hat. Die Bestimmung des letzten Satzes des § 6 Abs. 3 hat auch bei diesen Beschlüssen zu gelten. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungssenat eine Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten gestatten.

(2) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfling ein Zeugnis auszufertigen.

(3) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung des Prüfungssenates (§ 8 Abs. 1) in Kenntnis zu setzen. Hierüber ist ein Vermerk im Prüfungsprotokoll vorzunehmen.

§ 9. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Graf

Anlage

(Höherer militärtechnischer Dienst).

1. Wehrchemie.
2. Wehrphysik.

3. Waffen- und Zeugwesen.
4. Heereskraftfahr- und Maschinenwesen.
5. Wehrelektrik, Elektronik und Fernmelde-
technik.
6. Luftwaffenwesen.
7. Genie- und Heeresbauwesen.
8. Luftschutz- und Brandschutzwesen.

79. Verordnung der Bundesregierung vom 8. März 1960, mit der die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1955, womit zwischenstaatlichen Organisationen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 74, über die Einräu-

mung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 56, wird verordnet:

Die Verordnung vom 18. Jänner 1955, BGBl. Nr. 40, womit zwischenstaatlichen Organisationen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1958, BGBl. Nr. 8/1959, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Z. 1 ist nach den Worten „der Meteorologischen Weltorganisation“ einzufügen „sowie der Internationalen Finanz-Corporation“:

2. Der Anlage (Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen) ist folgender Annex XIII anzufügen:

ANNEX XIII INTERNATIONAL FINANCE CORPORATION	ANNEXE XIII SOCIÉTÉ FINANCIÈRE INTERNATIONALE	(Übersetzung) ANNEX XIII
<p>In its application to the International Finance Corporation (hereinafter called "The Corporation") the Convention (including this annex) shall operate subject to the following provisions:</p>	<p>La Convention (y compris la présente annexe) s'appliquera à la Société financière internationale (ci-après désignée sous le nom de « la Société ») sous réserve des dispositions suivantes:</p>	<p>Das Übereinkommen (einschließlich dieses Annexes) soll auf die Internationale Finanz-Corporation (in der Folge „Corporation“ genannt) vorbehaltlich folgender Bestimmungen Anwendung finden.</p>
<p>1. The following shall be substituted for Section 4:</p>	<p>1. Le texte suivant remplacera celui de la section 4:</p>	<p>1. Abschnitt 4 ist durch folgenden Text zu ersetzen:</p>
<p>“Actions may be brought against the Corporation only in a court of competent jurisdiction in the territories of a member in which the Corporation has an office, has appointed an agent for the purpose of accepting service or notice of process, or has issued or guaranteed securities. No actions shall, however, be brought by members or persons acting for or deriving claims from members. The property and assets of the Corporation shall, wheresoever located and by whomsoever held, be immune from all forms of seizure, attachment or execution before the delivery of</p>	<p>« La Société ne peut être poursuivie que devant un tribunal ayant juridiction sur les territoires d'un État membre où la Société possède une succursale, où elle a nommé un agent en vue d'accepter des sommations ou avis de sommations, ou bien où elle a émis ou garanti des valeurs mobilières. Aucune poursuite ne pourra être ententée par des États membres ou par des personnes représentant lesdits États membres ou tenant d'eux des droits de réclamation. Les biens et les avoirs de la Société, où qu'ils se trouvent et quels qu'en soient les détenteurs, ne pourront faire l'objet d'aucune saisie, oppo-</p>	<p>„Klagen gegen die Corporation können nur vor einem zuständigen Gericht im Gebiet eines solchen Mitgliedstaates eingebracht werden, in dem die Corporation einen Sitz hat, in dem sie Zustellungsbevollmächtigte ernannt oder in dem sie eine Sicherheitsleistung gegeben oder garantiert hat. Klagen von Mitgliedstaaten oder von Personen, die Mitgliedstaaten vertreten oder ihre Ansprüche von ihnen ableiten, sind jedoch nicht zulässig. Eigentum und Vermögenswerte der Corporation sind, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie immer sich befinden, von jeder Art der Beschlag-</p>

<p>final judgment against the Corporation.”</p>	<p>sition ou exécution, quelle qu'elle soit, tant qu'un jugement définitif n'aura pas été rendu contre la Société. »</p>	<p>nahme, Pfändung oder Exekution befreit, bevor nicht ein rechtskräftiges Urteil gegen die Corporation ergangen ist.“</p>
<p>2. Paragraph (b) of Section 7 of the standard clauses shall apply to the Corporation subject to Article III, Section 5 of the Articles of Agreement of the Corporation.</p>	<p>2. L'alinéa b) de la section 7 des clauses standard s'appliquera à la Société, sous réserve des dispositions de la section 5 de l'article III des statuts de la Société.</p>	<p>2. Lit. b des Abschnittes 7 der Standardklauseln soll auf die Corporation vorbehaltlich Art. III Abs. 5 des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation angewendet werden.</p>
<p>3. The Corporation in its discretion may waive any of the privileges and immunities conferred under Article VI of its Articles of Agreement to such extent and upon such conditions as it may determine.</p>	<p>3. La Société a la faculté de renoncer à l'un quelconque des privilèges et immunités conférés en vertu de l'article VI de ses statuts, dans la mesure et dans les conditions qu'elle détermine.</p>	<p>3. Die Corporation kann nach ihrem Ermessen Privilegien und Immunitäten, die ihr nach Art. VI des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation verliehen wurden, im Umfange und zu Bedingungen, die sie bestimmt, aufheben.</p>
<p>4. Section 32 of the standard clauses shall only apply to differences arising out of the interpretation or application of privileges and immunities which are derived by the Corporation from this Convention and are not included in those which it can claim under its Articles of Agreement or otherwise.</p>	<p>4. La section 32 de clauses standard ne s'appliquera qu'aux contestations portant sur l'interprétation ou sur l'application des dispositions relatives aux privilèges et immunités dont la Société jouit en vertu de la présente Convention et qui ne font pas partie de ceux qu'elle peut revendiquer en vertu de ses statuts ou de toute autre disposition.</p>	<p>4. Abschnitt 32 der Standardklauseln bezieht sich lediglich auf Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung der Privilegien und Immunitäten ergeben, die die Corporation aus diesem Abkommen ableitet und die nicht in denen enthalten sind, die sie nach dem Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation oder aus anderen Bestimmungen verlangen kann.</p>
<p>5. The provisions of the Convention (including this annex) do not modify or amend or require the modification or amendment of the Articles of Agreement of the Corporation or impair or limit any of the rights, immunities, privileges or exemptions conferred upon the Corporation or any of its members, Governors, Executive Directors, Alternates, officers and employees by the Articles of Agreement of the Corporation, or by any statute, law or regulation of any member of the Corporation or any political subdivision of any such member, or otherwise.</p>	<p>5. Les dispositions de la Convention, y compris celles de la présente annexe, ne portent pas modification ou amendement ni n'exigent la modification ou l'amendement des statuts de la Société, et n'affectent ni ne limitent aucun des droits, immunités, privilèges ou exceptions accordés à la Société ou à l'un de ses membres, gouverneurs, administrateurs, suppléants, fonctionnaires ou employés par les statuts de la Société ou par un statut, une loi ou un règlement de l'un quelconque des membres de la Société ou d'une division politique dudit membre, ou par toute autre disposition.</p>	<p>5. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens (einschließlich des Annexes) ändern oder ergänzen das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und machen seine Abänderung oder Ergänzung nicht notwendig. Auch hindern oder beschränken sie keine Rechte, Privilegien, Immunitäten oder Befreiungen, die der Corporation oder irgendwelchen ihrer Mitglieder, Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden Angestellten oder sonstigem Personal durch das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation oder durch ein Gesetz oder eine Verordnung eines Mitgliedstaates oder eine Behörde eines Mitgliedstaates oder auf andere Weise verliehen wurden.</p>

Raab	Pittermann	Afritsch	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Hartmann
Bock	Waldbrunner		Graf

80. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. März 1960 über die Annahme des Protokolls, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung fallen, in die internationale Kontrolle, durch Brasilien und El Salvador.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben Brasilien und El Salvador das Protokoll, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung fallen, in die internationale Kontrolle, BGBl. Nr. 189/1950, angenommen.

Raab

81. Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. März 1960 über die vollständige beziehungsweise teilweise Aufhebung von Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. Dezember 1959, V 18, 19, 20/59/10, die als Verordnungen zu wertenden Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, und zwar

- a) vom 26. April 1946, Zl. 8842/III/7/1946 (Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Nr. 4 vom 15. Mai 1946, Seite 71),
- b) vom 9. Jänner 1948, Zl. 147.367/III/7/47 (Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Nr. 2 vom 31. Jänner 1948, Seite 29), jedoch nur vorletzter Satz des Einleitungssatzes „Vor allem wird die Beschäftigungsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis zusammengelegt und auf den Befreiungsschein verzichtet“ und Punkt 1 „Antragstellung“, dieser ohne den zweiten Absatz,

c) vom 20. Juni 1951, Zl. 74.050/III/7/51 (Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Nr. 7/8 vom 30. Juni 1951, Seite 160),

als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 15. Juni 1960 wirksam.

Proksch

82. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 26. März 1960 über den Beitritt Neuseelands zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich.

Nach einer Mitteilung des sowjetischen Außenministeriums wurde die Beitrittsurkunde Neuseelands zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, am 26. September 1959 bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt.

Gemäß Artikel 37 des Staatsvertrages ist der Beitritt Neuseelands am 26. September 1959 rechtswirksam geworden.

Raab

83. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. März 1960 über die Erweiterung des Geltungsbereiches des Weltpostvertrages vom 3. Oktober 1957 und der am gleichen Tage abgeschlossenen Nebenabkommen.

Nach Mitteilungen der Kanadischen Regierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende weitere Staaten die im Bundesgesetzblatt unter Nr. 189/1959 kundgemachten Vertragswerke angenommen:

I. den Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Anlage (betreffend das Übereinkommen und Zusatzabkommen zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und dem Weltpostverein) und Ausführungsvorschrift und die Bestimmungen über die Flugpost samt Schlußprotokoll:

Albanien, Ceylon, China, Griechenland, Guinea, Indien, Irak, Israel, Kambodscha, Kuwait, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande (einschließlich Niederländisch-Neuguinea, Surinam und Niederländische Antillen), Pakistan, Philippinen, Spanien (einschließlich der Spanischen Gebiete in Afrika), Tschechoslowakei, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich Insel Man und Kanal-Inseln), Vietnam;

II. das Abkommen, betreffend die Briefe und Schachteln mit Wertangabe, samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift:

Ceylon, China, Ghana, Griechenland, Guinea, Indien, Irak, Kambodscha, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande (einschließlich Niederländisch-Neuguinea, Surinam und Niederländische Antillen), Pakistan, San Marino, Spanien (einschließlich der Spanischen Gebiete in Afrika), Tschechoslowakei, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich Insel Man und Kanal-Inseln), Vietnam;

III. das Abkommen, betreffend die Postpakete, samt Ausführungsvorschrift und zwei Schlußprotokollen:

Albanien, Ceylon, China, Ghana, Griechenland, Guinea, Indien, Irak, Kambodscha, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande (einschließlich Niederländisch-Neuguinea, Surinam und Niederländische Antillen), Pakistan, San Marino, Spanien (einschließlich der Spanischen Gebiete in Afrika), Tschechoslowakei, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich Insel Man und Kanal-Inseln), Vietnam;

IV. das Abkommen, betreffend die Postanweisungen und die Postreisegutscheine samt Ausführungsvorschrift:

China, Griechenland, Guinea, Kambodscha, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande (einschließlich Niederländisch-Neuguinea, Surinam und Niederländische Antillen), San Marino, Spanien (einschließlich der Spanischen Gebiete in Afrika), Tschechoslowakei, Vietnam;

V. das Abkommen, betreffend die Postüberweisungen, samt Ausführungsvorschrift:

Guinea, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande (einschließlich Niederländisch-Neuguinea), San Marino, Spanien (einschließlich der Spanischen Gebiete in Afrika);

VI. das Abkommen, betreffend die Nachnahmesendungen, samt Ausführungsvorschrift:

China, Griechenland, Irak, Kambodscha, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande (einschließlich Niederländisch-Neuguinea, Surinam und Niederländische Antillen), San Marino, Spanien (einschließlich der Spanischen Gebiete in Afrika), Tschechoslowakei;

VII. das Abkommen, betreffend die Postaufträge, samt Ausführungsvorschrift:

Griechenland, Kambodscha, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande (einschließlich Niederländisch-Neuguinea, Surinam und Niederländische Antillen), San Marino, Spanien (einschließlich der Spanischen Gebiete in Afrika);

VIII. das Abkommen, betreffend den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, samt Ausführungsvorschrift:

China, Griechenland, Kambodscha, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande (einschließlich Niederländisch-Neuguinea), San Marino, Spanien (einschließlich der Spanischen Gebiete in Afrika).

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100,— für Inlands- und S 150,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.